

BDIZ EDI-Justiziar fordert Lauterbach zur Stellungnahme mit Fristsetzung auf

Bundesgesundheitsminister missachtet Zahnheilkundengesetz

Wie angekündigt fordert der BDIZ EDI in Person seines Justiziar Prof. Dr. Thomas Ratajczak eine Stellungnahme von Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach (SPD) hinsichtlich der Nichtanpassung des GOZ-Punktwertes seit 65 Jahren. Die Rechtsanwaltskanzlei Ratajczak & Partner aus Sindelfingen vertritt sechs klagewillige Zahnärzte. Sollte das BMG nicht innerhalb der Fristsetzung positiv reagieren, beschreiten die sechs Zahnärzte den Klageweg vor dem Verwaltungsgericht Berlin.



© picture alliance/dpa | Kay Nietfeld

dieser Legislaturperiode mit einer Anhebung des GOZ-Punktwertes zu rechnen sei, wird die Kanzlei Ratajczak & Partner, beauftragt durch sechs Zahnärzte, Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erheben – darunter die Vorstandsmitglieder des BDIZ EDI Christian Berger, Univ.-Prof. Dr. Dr. Joachim E. Zöller, Dr. Stefan Liepe, Dr. Wolfgang Neumann sowie Dr. Michael Frank (Lampertheim) und Dr. Wilfried Beckmann (Gütersloh).

Klage wegen Ungleichbehandlung

Die Klage lautet auf Ungleichbehandlung bei der Gebührenordnung durch den Verordnungsgeber, also die Bundesregierung.

Hauptargument des BDIZ EDI-Justiziar ist der Verstoß gegen § 15 Zahnheilkundengesetz (ZHG) und damit der verfehlte Ausgleich berechtigter Interessen der Zahnärzte und ihrer Patienten. „Nach der Nichtannahme der vom BDIZ EDI initiierten Klage von sechs Zahnärzten gegen die GOZ 2012 vor dem Bundesverfassungsgericht im Jahr 2013 erhoffen wir uns vom Verwaltungsgericht eine Beendigung der Ungleichbehandlung bei den Gebührenordnungen. Das Verwaltungsgericht wacht über die Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns. Die ist aus unserer Sicht nicht gegeben.“

„Gegenstand dieses Schreibens ist die jahrzehntelange Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 15 ZHG durch Nichtanpassung der Gebührenordnung für Zahnärzte (und damit auch der Gebührenordnung für Ärzte). Festzustellen ist, dass die Bundesregierung keine Probleme hat, die Gebührenordnung für Tierärzte regelmäßig an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen,

zuletzt zum 1.10.2022. Diese Ungleichbehandlung verletzt den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und die Berufsausübungsfreiheit der Zahnärzte (Art. 12 Abs. 1 GG)“, zeigt der BDIZ EDI-Justiziar die Missstände in der GOZ auf.

Sollte bis zum 30. Juni 2023 keine positive Antwort auf die Frage erfolgen, ob in

TEIL 1 KONS./CHIRURGIE MIT INDIVIDUALPROPHYLAXE

Zeittangaben in Min. berechnet nach Honorarumsatz von 350 EUR pro Stunde

Leistungsbeschreibung	Ber	AI	BEMA Ständ 01.01.2022		GOZ 2012		GOÄ 1996										
			Nr.	Bewert. Zahl	EUR	Zeit in Min.	Nr.	Punkt-Zahl	EUR	max. Zeit in Min.							
Teil 1 - Kons./Chirurgie																	
Beratung eines Kranken, auch Teil 1 - Kons./Chirurgie																	
Eingehende, das gewöhnl. Maß überschreitende Beratung/min. 10 Min.	U	01	18	21,43	3,7	0010	100	12,94	2,2	19,68	3,4	1	80	10,72	1,8	16,32	2,8
Eingeh. Untersuchung z. Feststell. ZMK-Krankheiten												3	150	20,11	3,4	30,60	5,2
Symptombezogene Untersuchung																	
Vollst. körperl. Unters. u. a. stomatognathes Kieferorthopädische Untersuchung zur Klärung Indikation, Zeitpunkt	Ohn	02	20	23,82	4,1												
Hilfeleistung bei Ohnmacht oder Kollaps	Zu	03	15	17,86	3,1												
Zuschlag außerh. Sprechst., Nacht (20 - 8 Uhr), Sonn-/Feiertag	7700	5	5,95	1,0													
Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, AU-Bescheinigung	04	12	14,29	2,4													
Erhebung des PSI-Code	05	20	23,82	4,1													
Gewinnung v. Zellmaterial aus Mundhöhle, Aufbereitung zur zytol. Unters.	Ä161	15	17,86	3,1													
Eröffnung oberflächlicher, unter Haut/Schleimhaut gel. Abszess	Vipr	08	6	7,14	1,2	0070	50	6,47	1,1	9,84	1,7						
Sensibilitätsprüfung der Zähne	ÜZ	10	6	7,14	1,2	2010	50	6,47	1,1	9,84	1,7						
Behandlung überempfindl. Zahnlflächen; je Sitzung (GOZ; je Kieler)	pV	11	19	22,63	3,9	2020	98	12,68	2,2	19,29	3,3						
Exkavieren u. prov. Verschluss Kavität als alleinige Leist.; unvoll. Füllung	BMF	12	10	11,91	2,0	2030	65	8,41	1,4	12,80	2,2						
Besondere Maßnahmen beim Präp./Füllen, je Sitzung, je Kieferh./Frontz.																	

Leistungsbeschreibung	Nr.	Bewert. Zahl	BEMA Ständ 01.01.2022		GOZ 2012		GOÄ 1996	
			EUR	Zeit in Min.	Nr.	Punkt-Zahl	EUR	max. Zeit in Min.
Röntgendiagnostik der Zähne, bis 2 Aufnahmen*	R62	12	14,29	2,4				
Röntgendiagnostik der Zähne, bis 5 Aufnahmen*	R65	19	22,63	3,9				
Röntgendiagnostik der Zähne, bis 8 Aufnahmen*	R68	27	32,13	5,5				
Röntgendiagnostik der Zähne, Status bei mehr als 8 Aufnahmen*	Stat	34	40,49	6,9				
Röntgendiagnostik der Zähne, eine Aufnahme (auch Formr./FRS)*	Ä924a	19	22,63	3,9				
Aufnahme des Schädels, 2 Aufnahmen*	Ä93a	30	35,72	6,1				
Aufnahme des Schädels, 2 Aufnahmen*	Ä93b	30	35,72	6,1				
Orthopantom./Panorama aller Zähne/ 2 Halswirbelaufnahmen*	Ä92a	30	35,72	6,1				
Zuschlag zu 5010 - 5290 bei Anwend. digitaler Radiographie*	Ä93c	36	42,87	7,3				
Computertomografiert. Tomographie im Kopfbereich*	Ä93a	21	25,01	4,29				
Röntgenaufnahme der Hand*	Ä93b	25	29,77	5,1				
Aufnahme des Schädels, mehr als 2 Aufnahmen*	Ä93c	31	36,91	6,33				
Tellaufn. Schädel, NH, UK, Panorama Kieler, Halbsseite, 2 Aufn.*								
Tellaufn. Schädel, NH, UK, Panorama Kieler, Halbsseite, mehr als 2 Aufn.*								
Tellaufn. Schädel, NH, UK, Jeweils in 2 Ebenen*								
Aufnahme ganze Hand, Jeweils in 2 Ebenen*								
Strahlendiagn. von Teilen des Skeletts, je Ebene/Skelettteil*								
Kontrastuntersuchung Kiefergelenk + Funktion + Anamnese*								

Auch BDIZ EDI-Präsident Christian Berger sieht in dem über 65-jährigen Stillstand beim Punktwert in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) einen gravierenden Verstoß gegen die Gleichbehandlung durch den Verordnungsgeber. „Während andere Gebührenordnungen, beispielsweise die der Juristen und der Tierärzte, in schöner Regelmäßigkeit angepasst bzw. erhöht werden, geschieht bei den Zahnärzten seit über 65 Jahren nichts. Allein in den vergangenen 20 Jahren sind die Praxis- und Personalkosten um mehr als 70 Prozent gestiegen, ebenso hat sich der Aufwand für Hygiene und Bürokratie immens erhöht.“

Prof. Dr. Ratajczak: „Das Verwaltungsgericht wird unter anderem die Frage beantworten müssen, ob der Verordnungsgeber sich einfach durch Untätigbleiben aus der Verantwortung „stehlen“ kann:

Nullnummer 1988 und Nullnummer 2012 beim Punktwert, der doch seit 1988 die Aufgabe übernehmen sollte, die wirtschaftliche Entwicklung aufzufangen. Darf der Verordnungsgeber eine Berufsgruppe, deren Honorierung er gesetzlich regelt, über 65 Jahre lang ignorieren, während er andere Gebührenordnungen durchwinkt? Ich denke, nein, das darf er nicht!“

Hintergrundinformation

Mehr über die Initiative des BDIZ EDI im aufgezeichneten Interview mit BDIZ EDI-Präsident Christian Berger und Prof.

Dr. Thomas Ratajczak

auf YouTube:
<https://youtu.be/ZV5V5tslkxY>

und via QR-Code:



Neben der politischen und rechtlichen Komponente unterstützt der BDIZ EDI mit der BDIZ EDI-Tabelle 2023 das betriebswirtschaftliche Fortkommen der Zahnarztpraxen, die den BEMA-Wert mit dem 2,3-fachen GOZ-/GOÄ-Wert vergleicht. Auch die Kommunikation mit den Patienten wird mit Plakaten und Infomaterial unterstützt. Mehr dazu im Online-Shop des BDIZ EDI: <https://bdizedi.org/shop/>



AWU